

## Synopse

### Teilrevision Steuergesetz (Motion GGSt)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2688.2 (Laufnummer 15320)</b>
	<b>Steuergesetz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 138</b> Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die in § 1 vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen und die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 StHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p> <p><sup>2</sup> Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p><b>§ 138</b> VerwaltungsgerichtsbeschwerdeBeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht</p> <p><sup>3</sup> In Grundstückgewinnsteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zu.</p>
	<p><b>§ 200a</b> Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen innert 45 Tagen einen steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer verlangen.</p>

<sup>1)</sup> BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2688.2 (Laufnummer 15320)</b>
	<p><sup>2</sup> Der Vorbescheid basiert auf den eingereichten Unterlagen und ist für die Veranlagungsbehörde im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bindend.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorbescheid unterliegt einer Gebühr. Diese ist für die Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns nicht abzugsfähig. Basiert die Veranlagung auf den gleichen Berechnungsgrundlagen wie der Vorbescheid, ist die Gebühr an die Grundstückgewinnsteuerforderung anzurechnen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Moritz Schmid  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...